



**ACHTUNG:**

**Diese Zusammenfassung dient lediglich der leichteren Lesbarkeit. Rechtsverbindlich ist nur die Promotionsordnung mit den jeweiligen Änderungsordnungen in den „Amtlichen Mitteilungen“.**

Die 1., 2. und 3. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung sind im Text integriert:

In grün: 1. Änderungsordnung (AM 4/2009)

In blau: 2. Änderungsordnung (AM 23/2013)

In orange: 3. Änderungsordnung (AM 146/2015)

## I. Ausübung des Promotionsrechts

### § 1

#### Ausübung des Promotionsrechts

Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund bestimmter Prüfungsleistungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) und aufgrund erfolgreicher Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (IPHS)“ den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD). Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (siehe § 16) wird von ihr aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer außerordentlicher Verdienste um die Wissenschaft verliehen. Entsprechendes gilt für den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD).

## II. Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

### § 2

1. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und somit die Vergabe eines Promotionsthemas setzt voraus:
  - 1) Das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
  - 2) Einen Beleg über die Teilnahme an Modul I der Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion (siehe Anhang 8).
2. Die Bewerberin oder der Bewerber soll von einem habilitierten Mitglied oder einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sein.

Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät erfolgen, das bzw. die oder der ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertritt.

Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität zu Köln sowie an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z. B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft) und die ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Im Einzelfall kann das Recht zur Betreuung auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen verliehen werden, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, wenn sie ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung des Promotionsausschusses (siehe § 9).

Zusätzliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern der ForschungsAllianz Köln sind möglich. Die in der Rahmenvereinbarung für Kooperationen zwischen der Universität zu Köln und der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. getroffenen Regelungen zur Betreuung einer Promotion sind zu beachten.

Die Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden durch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder oder Angehörige des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern die Emeritierung bzw. der Eintritt in den Ruhestand mehr als drei Jahre zurückliegt.
3. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer abgeschlossen werden.

Zusätzlich soll zeitnah nach der Vergabe des Themas, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, das Exposé (Modul III, siehe Anhang 8) erstellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnet werden.
4. Die Weitere Fakultät wählt eine Ombudsperson für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsperson ist eine Vertrauensperson für Doktorandinnen und Doktoranden zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die ihre Dissertationsschrift betreffen.

### III. Zulassung zur Promotion

#### § 3

##### Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche bzw. über die bestandene Zahnärztliche Prüfung.
2. Deutsche oder Ausländerinnen und Ausländer ohne im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegtes Examen haben den Nachweis eines gleichwertigen Studiums sowie entsprechende Prüfungsleistungen lückenlos zu führen. In Zweifelsfällen können vom Promotionsausschuss ergänzende Leistungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 HG verlangt werden. Es wird empfohlen, den Nachweis bereits vor Beginn der Dissertationsschrift zu erbringen.
3. Das Vorlegen einer Dissertationsschrift (siehe § 4).
4. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers darf kein Grund gegeben sein, der die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde (siehe § 18).
5. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences (Amtliche Mitteilungen 24/2013) kann für Studierende des Promotionsstudienganges von der Promotionsordnung abweichende Bestimmungen vorsehen; diese gehen den Bestimmungen der Promotionsordnung vor.
6. Im Falle der Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. ist der Nachweis, dass an den Pflichtmodulen gemäß Anhang 8 teilgenommen wurde, zu erbringen.

Die Zulassung ist gemäß § 5 zu beantragen.

#### § 4

##### Dissertationsschrift

1. Die Dissertationsschrift muss eine von der Bewerberin oder vom Bewerber verfasste wissenschaftlich beachtliche Abhandlung aus dem Bereich der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften oder in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder Zahnmedizin relevanten Fach, sein. Sie muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und wissenschaftliche Erkenntnisse fördern. Die Abhandlung kann auch auf elektronischem Wege veröffentlicht werden (siehe § 13).
2. Die Dissertationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen).
3. Der Dissertationsschrift ist eine einseitige Kurzfassung nach dem Muster des Anhangs 4 beizufügen.
4. Vor Abschluss des Promotionsverfahrens sollen Ergebnisse der Dissertationsschrift nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer veröffentlicht werden. Publierte Ergebnisse sind in einem Anhang hinter dem Literaturverzeichnis anzugeben.
5. Eine Abhandlung, welche die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt hat, wird als Dissertationsschrift nicht angenommen.
6. Eine Abhandlung, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits vor ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder als Doktorand veröffentlicht hat, wird als Dissertationsschrift nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen.
7. Promotionsformen:
  - a) Kumulative Promotion:

Eine bzw. mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautorin oder Erstautor (auch geteilte Erstautorenschaften) die Bewerberin oder der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertationsschrift eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Dieselbe Publikationsleistung kann nicht bereits Gegenstand eines früheren Promotionsverfahrens gewesen sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat.

#### b) Monografie mit Publikation(en)

Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand Mitautorin bzw. Mitautor mindestens einer wissenschaftlichen Veröffentlichung in einer international anerkannten, begutachteten und in „PubMed“ oder „Web of Science“ oder in Anhang 7 gelisteten Fachzeitschrift ist, können Teile der Dissertationsschrift, welche bereits Inhalt der jeweiligen Publikation sind, durch einen Vermerk auf die Publikation ersetzt werden und müssen nicht explizit in der Dissertationsschrift selbst niedergeschrieben werden.

#### c) Monografie ohne Publikation

Promotion durch eine Monografie, welche die Anforderungen der Promotionsordnung an Dissertationsschriften erfüllt.

#### 8. Gemeinschaftsdissertationsschriften sind nicht zulässig.

9. Das Dekanat sowie der Promotionsausschuss behalten sich vor, stichprobenartig sowie beim Vorliegen von begründeten Verdachtsfällen die Dissertationsschrift auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen. Dafür kann die Dissertationsschrift auch mit einem geeigneten den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Verfahren in der Regel vor dem Vorliegen der Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter durch das Dekanat oder von diesem Beauftragte sowie dem Promotionsausschuss überprüft werden. Bei begründetem Verdachtsfall kann die Überprüfung auch auf Anregung durch die Berichterstatterin oder den Berichterstatter selbst erfolgen.

## IV. Das Zulassungsverfahren

### § 5

#### Zulassungsgesuch

Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder von ihm benannte Vertreterin oder Vertreter (z. B. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät), die oder der über die Zulassung entscheidet.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache verfasster, ggf. tabellarischer Lebenslauf, in dem die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere auch ihren oder seinen Bildungsgang darzulegen hat.
2. Ein Lichtbild.
3. Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche Prüfung oder über die bestandene Zahnärztliche Prüfung. Im Falle eines nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiums ist der Nachweis über eine gleichwertige Ausbildung mit ausführlicher Darlegung des Studienganges, der Studienzeit, der Studienorte, der Vorlage der entsprechenden Nachweise, ggf. einschließlich der beglaubigten Übersetzungen, erforderlich.
4. Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate.
5. Eine Versicherung (Anhang 2) darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat, dass die Bewerberin oder der Bewerber die selbständige Verfasserin oder der selbständige Verfasser der Dissertationsschrift ist, andere als die von ihr oder ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie eine Erklärung, welche der Untersuchungen und Experimente von ihr oder ihm selbst oder in welchem Umfang von anderen durchgeführt wurden. Gemäß § 63 Abs. 5 Satz 1 HG kann diese Versicherung auch an Eides statt verlangt und abgenommen werden. Für die Kumulative Promotion gilt § 4 Nummer 7 Buchstabe a) Satz 3 zusätzlich.
6. Die Dissertationsschrift ist in drei maschinengeschriebenen oder gedruckten, gebundenen oder sonst fest verbundenen und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Dissertationsschrift ist der Lebenslauf anzufügen. Das Titelblatt ist nach dem Muster im Anhang 1 zu gestalten, das zweite Blatt nach dem Muster im Anhang 2. Auf der Rückseite des Titelblattes ist nach Annahme der Dissertationsschrift anzugeben: „Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln“ sowie das Druckjahr. Eine elektronische Version, beispielsweise auf einer CD, ist ebenfalls vorzulegen.
7. Eine der Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät (Weitere Fakultät) und der promovierten Mitglieder der Engeren Fakultät entsprechenden Anzahl von Exemplaren der Kurzfassung (siehe § 4 Nr. 3).
8. Ein Nachweis über die Absolvierung der Pflichtmodule (siehe Anhang 8).

## Versagen der Zulassung zum Promotionsverfahren

### Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) oder den Grad Dr. rer. medic. an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder den Doktorgrad im Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences erworben hat,
- die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet,
- die Bewerberin oder der Bewerber in einem Promotionsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades der Medizin oder Zahnmedizin oder der Promotion zum Dr. rer. medic. oder im Interdisziplinären Promotionsstudiengang Health Sciences endgültig gescheitert ist,
- der Bewerberin oder dem Bewerber ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.

Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### Rücknahme des Gesuches

Die Rücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertationsschrift das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## V. Die Prüfung

### Entscheidung über die Dissertationsschrift

## § 7

### Beurteilung der Dissertationsschrift

Ist die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zugelassen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan zur Beurteilung der Dissertationsschrift in der Regel zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. Die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter ist aus dem Personenkreis gemäß § 2 zu wählen. Die Dekanin / der Dekan kann weitere Personen nach Anhörung des Promotionsausschusses zulassen.

## § 8

### Verfahren

Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben innerhalb von 6 Wochen begründete Gutachten ab und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertationsschrift. Bei Annahme schlagen sie das Prädikat vor (Empfehlungen zur Notenvergabe siehe Anhang 5):

rite (befriedigend; 3),  
cum laude (gut; 2),  
magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0)

1. Die Notengebung ergibt gemittelt aus den Ergebnissen der Gutachten

- bei 0,0 bis 0,4 summa cum laude (0),
- bei 0,5 bis 1,4 magna cum laude (1),

- bei 1,5 bis 2,4 cum laude (2),
  - bei 2,5 bis 3,4 rite (3).
2. Die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter können die Dissertationsschrift auch „in der vorliegenden Form“ ablehnen, was mit einer detaillierten Begründung verbunden sein muss, anhand derer die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertationsschrift überarbeiten kann, um sie dann erneut einreichen zu können. Die Überarbeitung wird innerhalb von drei Monaten nach Benachrichtigung durchgeführt; Überschreitungen dieser Zeitspanne bedürfen einer schriftlichen Begründung. Zur Begutachtung einer überarbeiteten Dissertationsschrift sollen wieder die ursprünglichen Berichterstatterinnen oder Berichterstatter herangezogen werden.
  3. Der Titel der Dissertationsschrift wird nach Vorlage sämtlicher Gutachten in eine Liste nach dem Muster im Anhang 3 aufgenommen. Diese Liste wird einschließlich der Kurzfassung der Dissertationsschriften vom Dekanat den Professorinnen oder Professoren sowie den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Weiteren Fakultät und den promovierten Mitgliedern der Engeren Fakultät mindestens einmal monatlich zur Kenntnis gebracht. Anschließend kann die Arbeit 4 Wochen lang von diesen im Dekanat eingesehen werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen kann von jedem habilitierten Mitglied oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Weiteren Fakultät ein zusätzliches Gutachten abgegeben werden. Bewertungskriterien anhand derer die schriftliche Promotionsleistung zu begutachten ist, liegen der Promotionsordnung als Anlage bei (Anhang 5).
  4. Weichen die Bewertungen der Berichterstatterinnen oder der Berichterstatter um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, oder lehnt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Dissertationsschrift ab, entscheidet der Promotionsausschuss (§ 9) über die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsschrift und unterbreitet einen Notenvorschlag. Ebenso ist zu verfahren, wenn aus dem Kreis der Weiteren Fakultät mindestens ein zusätzliches Gutachten mit einer abweichenden Beurteilung fristgerecht eingegangen ist (§ 8 Satz 3). Zur Entscheidung kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
  5. Bei begründeten Zweifeln kann der Promotionsausschuss eine Disputation oder ein Rigorosum anberaumen. Diese Ladung zur Disputation / zum Rigorosum muss schriftlich verfasst werden und eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten. Der Promotionsausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.
  6. Eine abgelehnte Dissertationsschrift verbleibt mit allen Gutachten bei der Fakultät. Sie kann auch in abgeänderter Form nicht Grundlage eines weiteren Promotionsverfahrens sein.

## § 9

### Promotionsausschuss

1. Die Weitere Fakultät wählt den Promotionsausschuss, aus dessen Personenkreis bei Bedarf auch mehrere Promotionsunterausschüsse gebildet werden, bestehend aus jeweils mindestens 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Der Promotionsausschuss ist zuständig für Aufgaben, die sich aus der Promotionsordnung ergeben. Er soll die Dekanin oder den Dekan bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Satz 2 und den §§ 3 bis 5 beraten. Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt, der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss entscheidet bei Bedarf die über Zuordnung der Promotionsbewerberinnen und -bewerber zu den Promotionsunterausschüssen.

2. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzenden oder einer oder einem von ihr oder ihm benannten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- 10 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- 5 Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- sowie 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Es müssen die Teilbereiche vorklinische Medizin, klinisch-theoretische Medizin, operative Medizin, konservative Medizin und Zahnmedizin vertreten sein.

Für die Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen mindestens den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben.

Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Fakultät sein.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, d. h. bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.



3. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, und der Forschung muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den Ausschlag.
4. Der Promotionsunterausschuss erstellt ein Protokoll an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsunterausschuss schlägt die Gesamtnote für die Promotionsleistung gemäß § 12 für die Promotionsleistungen vor und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung bezüglich eines weiteren Gutachtens oder einer Disputation an den Promotionsausschuss zur Entscheidung weiter. Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
5. Der Promotionsausschuss tagt mindestens zweimal pro Semester.
6. Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Nr. 2 werden zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung steht.
7. Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben und Befugnisse an den Studien- und Prüfungsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences übertragen, sofern es sich um Studierende des Interdisziplinären Promotionsstudienganges Health Sciences (Amtliche Mitteilungen 24/2013) handelt.

## **VI. Mündliche Prüfung und Feststellung des Ergebnisses**

### **§ 10**

#### Prüfungsausschuss

Die Mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem in § 2 genannten Personenkreis. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragter Hochschullehrer. Der Prüfungstermin wird von der Dekanin oder vom Dekan anberaunt.

### **§ 11**

#### Mündliche Prüfung

1. Die Mündliche Prüfung findet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Sinne des § 3 Nummer 1 und nach Annahme der Dissertationsschrift gemäß § 8 in Form einer Disputation statt. Die Mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, dass die Promovendin oder der Promovend aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertationsschrift erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertationsschrift.
2. Die Mündliche Prüfung wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bei bestandener Mündlicher Prüfung erfolgt die Benotung entsprechend § 8 Nr. 1. Das Ergebnis wird in das Promotionsalbum der Medizinischen Fakultät eingetragen. Bei Nichtbestehen ist die Entscheidung nach Beratung durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Promovendin oder der Promovend einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
3. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.
4. Wenn die Promovendin oder der Promovend ohne ausreichende Entschuldigung den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahrnimmt, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.
5. Die Prüferinnen und Prüfer im Promotionsverfahren (Berichterstatterinnen und Berichterstatter und Mitglieder des Prüfungsausschusses) sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit eines Promotionsverfahrens nachzugehen und mit allen beteiligten Personen im Promotionsverfahren zu thematisieren.

## § 12

### Gesamtnote

Werden die Dissertationsschrift mit der Note 3,4 oder besser und die Mündliche Prüfung mit 3 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

In diesem Fall errechnet sich die Gesamtnote zu 2/3 aus der Note der Dissertationsschrift und zu 1/3 aus der Note der Mündlichen Prüfung (§ 8 Nr. 1; § 11 Nr. 2). Dabei werden alle Stellen nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung gestrichen.

## VII Dissertationsdruck, Doktorurkunde

## § 13

### Dissertationsdruck

1. Nach bestandener Mündlicher Prüfung (§ 11) hat die Promovendin oder der Promovend ihre oder seine Dissertationsschrift zu veröffentlichen nachdem sie von der Dekanin oder vom Dekan auf Antrag der ersten Berichterstatterin oder des ersten Berichterstatters schriftlich für druckreif erklärt worden ist. Die Anzahl der Druckexemplare richtet sich nach den jeweils geltenden Grundsätzen der Kultusministerkonferenz.
2. Die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Mündlicher Prüfung (§ 11) im Dekanat abzuliefern. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle aus der Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen auf Antrag die Frist bis zur Ablieferung der Druckexemplare ausnahmsweise verlängern.
3. Als Alternative zur Anfertigung von Druckexemplaren kann die Dissertationsschrift in elektronischer Form veröffentlicht werden. Hierzu werden die Daten der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung in dieser Form ist die Zustimmung des Dekanats erforderlich. Sie benötigt hierfür einen von der Betreuerin oder dem Betreuer und von der Autorin oder dem Autor unterschriebenen Veröffentlichungsvertrag (Anhang 6) in zweifacher Ausfertigung. Die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt darin, dass sie oder er mit der elektronischen Veröffentlichung einverstanden ist. Die Autorin oder der Autor versichert, dass digitale und gedruckte Version der Dissertationsschrift in Form und Inhalt übereinstimmen. Zusätzlich zur elektronischen Version sind drei gebundene Druckexemplare in der gültigen Version – identisch mit dem digitalen Dokument – über das Dekanat an die ZB MED abzuliefern. Näheres regelt ein Veröffentlichungsvertrag mit der ZB MED (Anhang 6). Die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter wird über das Dekanat durch die ZB MED über die ordnungsgemäße Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver informiert.

## § 14

### Promotion

1. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch die Promovendin oder den Promovenden erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde. Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Tag, an dem von der Dekanin oder vom Dekan oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vollzogen wurde. Die Doktorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.
2. Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde gilt die Promotion als vollzogen. Mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## § 15

### Promotionsalbum

Die Medizinische Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das eingetragen werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatszugehörigkeit der Promovierten oder des Promovierten, zuletzt besuchte Schule, Orte des Hochschulstudiums, Titel der Dissertationsschrift, Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Prüfungsfächer, Datum der Promotion sowie die Gesamtnote.

Einsicht kann nur die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewähren.



## **VIII. Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber**

### **§ 16**

#### Die Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber

Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber erfordert einen Beschluss der Weiteren Fakultät, dem mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben müssen. Ein entsprechender Antrag muss allen Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden und darf nur im Rahmen einer regulären Sitzung der Weiteren Fakultät während der Vorlesungszeit des Semesters zur Entscheidung gelangen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

## **IX Sonstige Bestimmungen**

### **§ 17**

#### Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen oder ärztlichen bzw. zahnärztlichen Verdienste oder auch die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

## § 18

### Entziehung des Doktorgrades

1. Der von der Fakultät verliehene Doktorgrad kann entzogen werden:
  - wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist,
  - wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
  - wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - wenn die Promovierte oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung die Täterin oder der Täter ihren bzw. seinen Doktorgrad geführt hat.
2. Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen das Dekanat. Die Regelungen des [Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen \(VwVfG NRW\)](#) sind auf dieses Verfahren anzuwenden.

## **Anhang 1**

Aus der Klinik/Institut/Abteilung/Schwerpunkt  
der Universität zu Köln

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde  
der Hohen Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln

vorgelegt von  
Vor- und Zuname  
aus (Geburtsort)

promoviert am (Datum)

## **Anhang 2**

Dekanin oder Dekan:

1. Berichterstatterin oder Berichterstatter:
2. Berichterstatterin oder Berichterstatter:
- (3. Berichterstatterin oder Berichterstatter:)

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Dissertationsschrift ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich keine Unterstützungsleistungen bzw. Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

.....  
.....

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaterin / eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertationsschrift stehen.

Die Dissertationsschrift wurde von mir bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Köln (Datum)

(Unterschrift)

### **Anhang 3**

Datum

im Dekanat ausgelegt bis:

1. Name der Doktorandin / des Doktoranden

Titel der Dissertationsschrift

1. Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note),
2. Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note)
3. (weitere Berichterstatterin oder Berichterstatter (Name, Note)

2. ....

3. ....

.

.

.

.

.

usw.

.....  
Gewünschte Titel bitte rot unterstreichen und in das Dekanat zurücksenden. Anschrift nicht vergessen. Wegen der begrenzten Zahl vorgeschriebener Exemplare kann eine Zusendung nicht garantiert werden.

## **Anhang 4**

Kurzfassung der Dissertationsschrift in deutscher Sprache.

(Titel)

von (Name, Vorname)

aus der Klinik/Institut/Abteilung  
der Universität zu Köln



## **Anhang 5**

### **Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften**

Grundsätzlich sollten von der Berichterstatterin oder vom Berichterstatter folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

#### ***Rite (befriedigend):***

- a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
- b) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

#### ***Cum laude (gut):***

- a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden.
- c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

#### ***Magna cum laude (sehr gut):***

- a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

#### ***Summa cum laude (mit Auszeichnung):***

- a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit der Doktorandin oder dem Doktoranden oder als Erstautorin oder Erstautor), mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, welche die Doktorandin oder der Doktorand selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.



## Veröffentlichungsvertrag für Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

---

zwischen

Frau  Herrn

.....  
.....  
.....  
.....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autorinnen und Autoren bitte sämtliche Autorinnen und Autoren aufführen)

und

ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

(nachstehend: ZB MED)

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die vorliegende Dissertation der Autorin/des Autors mit dem Titel:

.....  
.....  
.....

Die Autorin/der Autor versichert, dass sie/er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem/seinem Werk zu verfügen und dass sie/er keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung der Veröffentlichung des Werkes und der Metadaten getroffen hat. Das gilt auch für die von der Autorin/vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr/ihm liegen. Bietet sie/er ZB MED Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie/er ZB MED darüber und über alle ihr/ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle einer Mehrautorinnenschaft/Mehrautorenschaft versichert die Autorin/der Autor, dass die Miturheberinnen/Miturheber ihr/ihm das Recht eingeräumt habe, über die Veröffentlichung und Verwertung des Werkes allein zu bestimmen. Sollte die Autorin/der Autor nachträglich Kenntnis von Rechtshindernissen erlangen, die der Durchführung dieses Vertrages entgegenstehen, wird sie/er ZB MED ebenfalls unverzüglich davon unterrichten.

## **§ 2 Veröffentlichungsfähige Werke**

Veröffentlicht werden können Dissertationen, die an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln angenommen wurden.

## **§ 3 Leistungen und Pflichten von ZB MED**

1. ZB MED verpflichtet sich, im Rahmen seiner technischen und organisatorischen Möglichkeiten, das Werk zu speichern und über die internationalen Netze zu verbreiten.
2. ZB MED stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. ZB MED ergreift im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werkes im internationalen Datenverkehr.
4. ZB MED sorgt für die Aufnahme des Werkes in die lokalen, regionalen und nationalen Kataloge.
5. ZB MED übernimmt die Pflichtabgabe des Werkes in digitaler Form an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
6. ZB MED verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte der Autorin/des Autors des Werkes hinzuweisen.

## **§ 4 Rechtseinräumung und Belehrung**

1. Die Autorin/Der Autor räumt ZB MED das nicht-ausschließliche Recht ein, das ihm übertragene elektronische Werk sowie die Metadaten des Werkes (Titel, Autorin/Autor, Abstract, Schlagwörter usw.) auf seinen eigenen Servern zu vervielfältigen, zu speichern, sowie es über die internationalen Datennetze öffentlich zugänglich zu machen.
2. ZB MED ist berechtigt, Werk und Metadaten zur Erfüllung des Vertragszweckes – unter Beibehaltung der inhaltlichen Integrität – an Dritte, z.B. Systeme zur digitalen Langzeitarchivierung oder an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt/Main und Leipzig im Rahmen nationaler Sammelaufträge, weiterzugeben. Die genannte Institution ist ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werkes berechtigt wie ZB MED – gemäß ihren gesetzlichen oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.

3. ZB MED ist berechtigt, auf seine Kosten eine Druckversion des Werkes zu erstellen und dauerhaft in seinem Bestand zu archivieren.
4. Die Autorin/Der Autor überträgt ZB MED das Recht zur Migration der Daten ihres/seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte von ZB MED aufrechterhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
5. Der Autorin/Dem Autor bleibt es freigestellt, über ihr/sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag ZB MED eingeräumten Rechte verbunden ist. Die Autorin/Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern von ZB MED eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn die Autorin/der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an ihrer/seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
6. ZB MED ist nicht berechtigt, das Werk kommerziell zu verwerten. Kostenerstattungen oder eine Erhebung von vorgeschriebenen Bibliotheksgebühren im Rahmen von Bibliotheksdienstleistungen gelten nicht als kommerzielle Nutzung.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält die Autorin/der Autor von ZB MED keine Vergütung.
8. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß § 3, Absatz 2 hinausgeht, ausgeschlossen.

## **§ 5 Datenübergabe**

Die bibliographischen Daten des Werks, sowie der Text in publikationsfähiger Form als pdf / pdf/A-Datei werden ZB MED von der Autorin/vom Autor auf Datenträgern (CD-ROM, USB-Stick) oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Detailregelungen**

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung der Medizinischen Fakultät gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung ist auf diesem Vertrag einzuholen.
2. Von Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sind zusätzlich zur elektronischen Version noch drei auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckte und gebundene Exemplare beim Medizinischen Dekanat abzuliefern. Die Anzahl der Exemplare wird durch die Promotionsordnung festgelegt.
3. Die Autorin/Der Autor versichert, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen. Die Betreuenden (Doktormutter/Doktorvater) bescheinigen, dass sie ihre Doktorandin/ihren Doktoranden auf diese Verpflichtung hingewiesen haben.
4. Nach Erhalt der digitalen Version der Dissertation und Prüfung des Veröffentlichungsvertrages durch ZB MED erhält das Medizinische Dekanat eine Bestätigung über die Veröffentlichung der Arbeit.

## **§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche**

1. Die Autorin/Der Autor stellt ZB MED von jeglichen Schadenersatzansprüchen frei, die sie/er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.
2. Die Autorin/Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt ihres/seines veröffentlichten Werkes.
3. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt ZB MED keine Haftung.

### § 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist nicht möglich.
2. Das **Löschen** von Dokumenten erfolgt nur **im besonderen Einzelfall** auf Antrag des Dekanats an ZB MED. Es wird lediglich der PDF-Volltext gelöscht, der entsprechende Metadatensatz bleibt erhalten. ZB MED löscht das Werk ausschließlich auf seinem Server und stellt einen entsprechenden Löschantrag an die DNB (Deutsche Nationalbibliothek). Durch die bereits erfolgte Verbreitung im Internet können keine während der Geltung des Vertrages heruntergeladen und verbreiteten Versionen gelöscht werden.

**Weitere Angaben der Autorin/des Autors (bei mehreren Autorinnen/Autoren ggf. auf einem Beiblatt):**

(Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer werden für evtl. Rückfragen benötigt. Die Daten werden nicht veröffentlicht.)

Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	
Hochschule:	
Fakultät / Institut:	
Geburtsort, Geburtsjahr:	

Ich bin damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit der digitalen Publikation meiner Dissertation meine in der Arbeit enthaltenen persönlichen Daten (Lebenslauf) öffentlich zugänglich gemacht werden.

ja  nein

Falls Sie den Lebenslauf in der digitalen Dissertation nicht wünschen, fügen Sie bitte dort stattdessen folgenden Hinweis ein:

**Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.**

**Autorin/Autor:** .....

(Bei einem gemeinschaftlichen Werk mehrerer Autorinnen/Autoren bitte sämtliche Autorinnen/Autoren!)

.....  
Ort, Datum Unterschrift

**ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin**  
**Im Auftrag**

**Köln,** .....  
Ort, Datum Unterschrift Stempel



**ERKLÄRUNG ZUM VERÖFFENTLICHUNGSVERTRAG FÜR DAS WERK:**

**Autorin/Autor:**.....

**Titel:** .....  
.....

<b>Tag der mündlichen Prüfung:</b>	
<b>Promotionsjahr:</b>	
<b>Doktormutter/Doktorvater:</b>	

**Hiermit versichere ich verbindlich, dass die digitale und die gedruckte Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen.**

Der Lebenslauf ist in der elektronischen Fassung der Arbeit

**enthalten**     **aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht enthalten**

**Köln,**

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Autorin/des Autors

**Ich habe meine Doktorandin/meinen Doktoranden darauf hingewiesen, dass Druckversion und elektronische Version übereinstimmen müssen und bin mit der elektronischen Veröffentlichung einverstanden.**

.....    Unterschrift der  
Doktormutter/des Doktorvaters    Stempel

**Die Medizinische Fakultät stimmt einer Veröffentlichung des oben genannten elektronischen Werkes durch ZB MED - Deutsche Zentralbibliothek für Medizin zu.**

**Köln, den**

.....  
Unterschrift der Beauftragten/des Beauftragten der Dekanin/des Dekans

Stempel

## **Anhang 7**

**Liste der Fachzeitschriften, die als Grundlage für die kumulative Promotion dienen können (vgl. § 4 Abs. 7):**

Anthropologischer Anzeiger  
Blutalkohol  
Der Medizinische Sachverständige  
Der Schmerz  
Deutsches Ärzteblatt  
Forensic Science  
Forum Qualitative Sozialforschung  
Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement  
Journal of Gastroenterology and Hepatology Research  
Journal of Public Health  
Kindheit und Entwicklung  
Kölner Zeitschrift für Soziologie  
Legal Medicine  
Monatsschrift für Kinderheilkunde  
Prävention und Gesundheitsförderung  
Psycho-Social-Medicine  
Rechtsmedizin  
Somnologie  
Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Zeitschrift für Medizinische Psychologie  
Zeitschrift für Palliativmedizin

## Anhang 8

### **Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion**

Die Pflichtmodule zur Vorbereitung und Durchführung der Promotion der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln dienen der strukturierten Vorbereitung von human- und zahnmedizinischen Promotionsarbeiten. Die Pflichtmodule sind:

#### I. Grundmodul

Lehrveranstaltungen zum Erwerb von folgenden Kompetenzen:

- zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten
- zur Planung eines Forschungsprojekts
- zur Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken
- zum Erstellen und Verwalten von digitalen Dokumenten
- zur Nutzung von Zitationsmanagern
- zur Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis/Vermeidung von Plagiaten
- zum Verständnis der Forschungsethik

#### II. Schlüsselqualifikationsmodul

Das Schlüsselqualifikationsmodul beinhaltet den Besuch einer weiterführenden Veranstaltung, die zum Erlernen einer fachübergreifenden Schlüsselqualifikation dient.

Ziel des Schlüsselqualifikationskurses ist der Erwerb von Kompetenzen aus mindestens einem der folgenden Bereiche:

- Statistik
- wissenschaftliches Schreiben/Publizieren
- Projektmanagement
- Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Literaturrecherche und -verwaltung
- Bewertung von Informationen
- Auswertung von Daten

Den Studierenden wird vom Forschungsdekanat ein Schlüsselqualifikationsverzeichnis zur Verfügung gestellt, in dem eine Übersicht aller Kurse der Fakultäten der Universität zu Köln aufgelistet ist, die im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls anerkannt werden. Äquivalente, aber nicht im Schlüsselqualifikationsverzeichnis gelistete Kurse können nach Rücksprache mit dem und Genehmigung durch das Forschungsdekanat ebenfalls anerkannt werden.

#### III. Modul zur Projektentwicklung und -durchführung

Das Modul zur Projektentwicklung und –durchführung umfasst:

Das Erstellen eines Exposés des geplanten Promotionsprojekts und das Halten von mindestens einem Vortrag über das eigene Forschungsprojekt in Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers nach § 2.